

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.01201 vom 24. August 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2010.01201

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.01201 du 24 août 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.01201 del 24 agosto 2012

Erwägungen

E. 3

3.1. Im Bericht der behandelnden Ärztin wird ausgeführt, dass gemäss neurologischer Abklärung bei Dr. med. C., Facharzt FMH Neurologie (Bericht vom 13. Januar 2010, Urk. 7/20) mit keiner Besserung der Ausfallerscheinungen zu rechnen ist. Sodann geht Dr. B. von einer 50%igen Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit als Koch aus. Dabei führte sie an, dass einzig körperliche Einschränkungen bei stehenden und gehenden Tätigkeiten beständen. Entgegen der Auffassung in der Beschwerde äusserte sich die behandelnde Ärztin nicht zur Arbeitsunfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit. Im Gegenteil untermauern ihre Ausführungen, wonach sich die Einschränkungen auf das Gehen und Stehen reduzieren, die Einschränkung der Arbeitsunfähigkeit durch den RAD-Arzt Dr. med. D., Praktischer Arzt FMH (Urk. 7/30). Der RAD-Arzt hielt fest, dass eine behinderungsangepasste leichte Tätigkeit in Wechselbelastung überwiegend sitzend, ohne Heben, Tragen und Bewegen von Lasten und ohne Verharren in Zwangshaltungen zu 90 % zumutbar seien. Diese Einschränkung entspricht auch dem von Dr. B. erstellten Zumutbarkeitsprofil (Urk. 7/20). Die Akten lassen demnach keine andere Schlussfolgerung zu, weshalb die IV-Stelle beim Einkommensvergleich zu Recht von einer 90%igen Arbeitsunfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit ausgegangen ist.

3.2. Beim Einkommensvergleich ging die Verwaltung von einem unbestrittenen Validen- und Invalideneinkommen von Fr. 75'400.- respektive Fr. 53'566.- aus, was einen rentenausschliessenden Invaliditätsgrad von 29 % ergibt. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

Das Gericht erkennt:

- Die Beschwerde wird abgewiesen.
- Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.
- Zustellung gegen Empfangsschein an:
 - Rechtsanwältin Ursula Reger-Wytenbach
 - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
 - Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Die Beschwerde gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.